4°
Metall.
80
1.

Digitized by Google

Metall. 50 (1.

D. Johann Christian Lehmann, Phyſ. P. P. Ord.
& Med. Inſtit. Extr. Acad. Leopold. & Soc.
Pruſſ. Membr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vergewerckung

Eines Kothes oder Pfanne in zweyen ihm allergnädigſt-verliehenen Saltz-Gegenden, als zu Alten-Saltza, ohnweit Plauen im Voigt-Lande, und Felgeleben, ohnweit Barby.

Worbey Reiche und Arme, ſich nicht nur mit Ausbeute und Uberſchuß einzulaſſen Gelegenheit haben, ſondern auch die aufzuwendende Unkoſten, ohne fernere Zubuſſe oder Nachſchuß überſehen, und ihre Rechnung ohne ſich zu ruiniren, machen können.

NAchdem durch Göttliche Gnade genugſam erwieſen, 1) daß an allen Gräntzen meines geliebten und geſegneten Vaterlandes, wo nur Saltz eingeführet wird, auch arme Saltz-Quellen in groſſer Menge ſich befinden und anzutreffen ſind, ja gantze diſtricte von etliche Meilweges. Nehmlich in Felgeleben und andern Orten um Barby herum gegen die Preußiſchen Gräntze, über welche alles Saltz ſo wohl zu Lande, als auf der Elbe nan, im Churc-Creiß ꝛc. biß an die äuſſerſte Gräntze Böhmens reingebracht und angeſchiffet: In Erlebach, Alten-Saltza ꝛc. ohnweit Plauen im Voigt-Lande, wo auch ſo gar das Saltzburger Saltz zum Verkauff angeführet wird, vor Franckenhauſen in Thüringen, da die Aderiſchen und andere Quellen faſt Strohmweiſe zu Tage ſich ergieſſen. Vor Halle ꝛc. liegen Burg-Liebenau, Groß-Gehren, Poſerne, Stößwitz, Deuditz und Kötſchau, an welchen Orten allerwegen arme Sole genung vorhanden, und wo man faſt einſchlägt, dieſelbe in Menge trifft. Vieler anderer Orten iſt hier zu gedencken nicht nöthig.

2. Weil nun, wie bekandt, an die meiſte genendte auswertige Saltz-Wercke, auch aus unſern Sächſiſchen Wäldern und Flöſſen, das hierzu benöthige Holtz auſſer Landes geführet, und gedachte Saltz-Wercke darmit verſehen werden.

3 Nunmehro aber von meinem in ein Hochlöblich Berg-Gemach eingelegten Arten, arme Sole zu gute zu ſieden, drey gantz neue Haupt-Inventionen, nicht nur vor Notarien und Zeugen, ſondern auch vor unzehligen Perſonen hohen und niedrigen Standes gezeuget und dargethan; beſage des gedruckten Tractats von der Heitz, Siede und Gradier Machine; ingleichen des II. Tractats von der Verſiedung, nur auf einem 60. Ellen langen Dache gradirter armen Sole, von 2. Lothigen Gehaltes in Boſerne vor zwey Notarien und Zeugen, den 24. 25. 26. Julii 1719. und des III. Tractats derer Gradier-Häuſer, Gradier-Dächer, Gradier-Machinen, Gradier-Röhren und Fäſſer an, unter und über denen gewöhnlichen Siede-Pfannen und ihren Rauchfängen zuſammen Ordinirung, und daraus folgenden ſehr groſ-

Digitized by Google

ſen

sen Nutzen, alle arme und 1. Köthige Sole ꝛc. mit weit mehren Vortheil und Gewinst, als bißhero geschehen, und bekandt gewesen, zu gute zu sieden ꝛc. welche alle drey bey denen Lanckischen Erben gedruckt zu haben.

4. Uber dieses vergangene Neu-Jahrs-Messe 1720. offentlich, wer es nur sehen wollen, gezeiget, daß an statt 3. Faß Wasser, so viel die Heitz Siede und Gradier-Machine weiland in sich gehalten, itzo eine Cuffe von 5. Faß Wasser mit 13. biß 20. Pfund naß Floß-Holtz, im Sude eine gantze Stunde erhalten, und noch darzu der fortgehende Rauch dieses Holtzes, die vorige Cuffe oder Süde-Maehine a 3. Faß, so vergangenen Sommer vor Notarien und Zeugen zweymahl aufgewiesen, ohngeacht solche heuer im Januario unter freyen Himmel, bey so starcken Froste gestanden, zugleich nicht nur erwärmet, sondern gar erhitzet, wie denn aus der oberen Cuffe 23. Wasser-Kannen, deren jede über 10. Meß-Kannen, gehalten, auf einmahl in die untere 5. Faß haltende Gradier-Machine zugiessen können, ohne daß der Sud gestöhret worden. Welches Experiment mit wenigen Kosten und Aufgange alle Gradier-Häuser mit Dornen ꝛc. und dero Dächer im Standt setzen kan, daß Winters-Zeit, im Herbst und Früh-Jahre heisse dampffende Sohle beständig tropffen, und gradiret werden möge. Geschweige noch vieler unterschiedenen Arten warmer Gradirungen im Winter, so zu stande zu bringen weiß. Dahero in grossen zeitungsam und augenscheinlich erwiesen daß arme einlöthige Sole mit Ausbeute versotten werden könne, und 10. biß 12. pro cent jährlich gar sicher zu erhalten. Folglich wird

5. Mehr Saltz in unsern geliebten Sachsen jährlich zu erlangen seyn, wenn nur die Saltz-Quellen und bemeldete Kothe gebauet werden, als seine Einwohner jährlich verzehren und bey ihren Haußhaltungen und Gewercke confumiren können.

Wessentwegen nichts mehr übrig ist, als daß wir geliebte Landes-Leute, dahin trachten, und Hand anlegen, dieses Tonnen Goldes eintragende Regale, unsern allergnädigsten König und Landes-Vater zum Vergnügen zu erheben, zugleich auch durch unser Geld und Holtz, welches wir jährlich aus Noth ausser Landes gesendet, unsere arme Landes-Kinder ernehren; auch uns selbst ohne Bevortheilung unseres Nechsten, was fremde biß daro bereichert, verdienen, und durch göttlichen Segen zu gewinnen suchen. Worzu in diesen wenigen Blättern sichtlich Mittel und Wege anzuzeigen, meine Schuldigkeit erachtet, und zwar auf solche Art und Weise, wie einem Physico und Bergmann, d. i. ehrlich und Bergmännisch geziemet, damit sein Nechster nicht angeführet, und nur um das Geld gebracht werden möge.

Denn ob zwar nicht zu leugnen, daß Saltz-Wercke zu erheben und anzugreiffen viel Geld erfordert, auch bey unsern Zeiten die Capitalisten sich daran zu machen keinesweges Lust haben; indem sie ihre Gelder schon gut, ohne aus ihren Stuben zu kommen, nutzen können, auch leider in unsern geliebten Vaterlande wönige sind, so das Terrain vom Saltz, dessen Anbau, und Versüdung verstehen, noch sich darum zu bekümmern, Gelegenheit gehabt, oder Mühe geben wollen. So habe demnach ein begreifflich Mittel gefunden, ohne grose Kosten, Gefahr, und Verlust seines Vermögens, dieses Regale zu erheben, darbey ein ehrlicher Armer und Reicher dennoch das Seine sicher anlegen, und durch GOttes Hülffe, weil vor dem Abzug nicht zu sorgen, etwas verdienen könne, indem jährlich kaum in Lande 14000. Stück geferriget wird.

Es bestehet aber darinne, daß da viele Jahre her gelernet, wie gantze Gegenden und Brunnen, grosse Saltz-Wercke von vielen Kothen anzubauen, grosser Potentaten ihre Ministri anjuratheu Bedencken getragen, Privat-vermögende Personen so grosses Geld an einem Nagel zu hängen, sich weniger resolviren können zumahl da leider ungelückliche Exempel bey der bißherigen schlechten und theuren Versiedung viele geschrecket:

Das nur ein Koth und eine einige Pfanne zu vergewercken mit GOtt den Anfang mache

Und zwar in jeden von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen mir verliehenen Gegenden laut allergnädigsten verliehenen Decrete, de dato Leipzig, d. 15. Octobr. 1717.

Google

als

als eine a parte Pfanne und Koth mit ihren requisitis in denen Felgeleber Fluhren ; und eine a-parte Pfanne in der Gegend Alten Saltza, bey Plauen im Voigtlande gelegen. Jede Gewerckschafft hat ihre Sicherheit, daß Sole, auch genungsame vorhanden.

Denn in Felgeleben habe nur in der Dam-Erde, gegen Alten Saltza zu, zweylöthige Sole erschürffet, und je mehr ich zurücke ins Sächsische gehe, jemehr finde ich Quellen, auch so gar des Wirths Brunnen, woraus er sich u. vor sein Vieh des Wassers bedienet, hat ein halb kothSaltz in sich, darf dahero nicht tieffer abteuffen oder solchen graben lassen, sonsten könte er dieses Wasser ohne Schaden der Gesundheit nicht brauchen ; Zum Saltzsieden aber ist nöthig tieffer abzuteuffen, geschweige daß in der Stadt Barby Saltz-Quellen verhanden. Und weil biß Alten Saltza in Magdeburgischen aus der Anneburger Heide, die Klaffter Holtz auf der Elbe a 1. Thlr. 7. gr. geliefert wird, im Abteuffen auch mit GOtt reichhaltige Sole zu hoffen, im festen Schiefer oder Gestein die Quellen sich 5. 6. Löthig und reicher zeigen müssen, wie ich sichere Nachricht habe, so siehet jederman klährlich, kan es auch hergerechnet, in obigen allegierten drey Tractaten finden, daß Ausbeute zu hoffen.

In Alten Saltza bey Plauen, quillet die Sole in wilden Brunnen schon einlöthig zu Tage aus, der gute Brunnen wird nicht viel zu eröffnen und zu saubern kosten. Das Holtz gilt auf der Triebe 1. Thlr. 3. gr. bey denen von Adel und dem Bauren ist es vor 21. und noch geringer zu haben. Der Scheffel Saltz gilt würcklich 3. Thlr. habe ihm aber nur vor 2. Thlr. 16. gr. angesetzet. Und in I. Tractat erwiesen, das jährl. Interesse und Ausbeute noch reichlicher zu haben, als in denen Barbyschen, wiewohl daselbst die bessere Sole, auch grosse Holtz-menage giebt, dahero sie schon bauens würdig. Wessentwegen jedwede dieser a parten districte Pfannen u. Kothe, theile, in 128. Kuxe, denn hier habe ich mit bauenden Gewercken Bergmännisch zu sprechen, und selbige zu verständigen, welche wenig Saltz-Quellen gebauet.

Davon 1. Schicht oder Quartam sich Ihro Königl. Maj. entweder selbst zu bauen, oder solche lösungeben beliebet.

Die übrigen 96. Kuxe aber so wohl im Barbyschen, als in Alten Saltza jedes a parten Kothes offerire jedweder redlichen Person, wer sie auch seyn möge, Inländer und Ausländer denen Sächsischen Berg-Rechten gemäß anzunehmen, und anzubauen. Und zwar folgender Gestalt daß da ich 12000. Thlr. Kosten in III. Tractat zum Anbau angegeben, worbey zu Treibung des Wercks 2500. Thlr. Capital in Cassa baar bleibet, und keine Zubusse weiter zu geben, und alle 10. Tage 450. St. Salb oder so viel Centner zu verfertigen, das Werck im Stande gesetzet würde, dahero auf die 3. Schichten oder Quartas die 96. Kuxe betrügen, 9600. Thlr. aufzubringen sind, jeden oder einen gantzen Kux um und vor 110. Thlr, davon 100. Thlr. zum Anbau und Beurberung denen Interessenten, als ihr Eigenthum zu verrechnen und zu administriren depurire, 10. Thlr. aber bleibt die Kauff-Summa vor mich eigen, damit ich meiner in so vielen Jahren aufgewendete Kosten, Mühe, Arbeit und Versäumniß ausser dem privilegirten Neundel, in etwas wieder bey kommen möge, und zugleich ferner Rath und That an die Hand geben möge.

Weil nun jedwedes Vermögen oder Belieben nicht zuläßet, gantze Kuxe gleich anfänglich zu bauen, so theile auch so gar Gewehr-Scheine auf $\frac{1}{64}$ aus, dessen Preisse weitläufftiges fragen überhoben zu seyn, hersetze.

1. gantzer Kux			100. Thlr. zum Anbau			10. Thlr. Kauff-Geld.		
$\frac{1}{2}$	—	—	50.	—	—	5.	—	—
$\frac{1}{4}$	—	—	25.	—	—	2.	12. gr.	—
$\frac{1}{8}$	—	—	12.	—	12. gr.	—	1.	6. gr.	—
$\frac{1}{16}$	—	—	6.	—	6. gr.	—	—	15. gr.	—
$\frac{1}{32}$	—	—	3.	—	3. gr.	—	—	7. gr.	6. Pf.
$\frac{1}{64}$	—	—	1.	—	13. gr.	6. Pf.	—	3. gr.	9. Pf.

Folglich kan reich, arm und mittelstandes Personen nach ihrem Gefallen in GOttes Nahmen mit aufsetzen, und göttlichen Segen [illegible]

Vor solche angegebene Kosten werden die Brunnen abgeteuffet, die Künste Köthe gebauet, der Grund-Platz bezahlet, Gradier-Häuser und Wercke, Gradier-Machinen, Herdt-Fässer Pfannen, Bottige und andere Geräthschafft angeschaffet, bleiben auch übrig 2500. Thlr. ein Capital in Casſa, das auf Holtz, Diener-Besoldung, Unkosten zum Holtz Einkauff angeleget, und verkehret werden kan, wie der Anschlag und Specification im I. und III. Tractat gedruckt. Damit durch göttl. Hülffe an allen beyden angegebenen Orten noch dieses Jahr die Wercke gebauet, und gesotten werden möge, auch innerhalb Jahr und Tag vom Sieden angerechnet, ein jeder zu seiner Intresse und Ausbeute gelangen möge.

Dahero jedermänniglich seine Kosten und Aufwand übersehen, und brauchet gestalten Sachen nach sich nicht zu besorgen, daß er künfftig fernere Zubusse nachgeben müsse, weil auf einmahl zu einem Kothe und dessen Beurberung, die Kosten gleich zusammen gebracht, und gegeben sind.

Indem aber bey jeden Saltz-Brunnen, wie die Erfahrung zeiget, mehr Pfannen und Köthe ꝛc. künfftig müssen gesetzet werden, so gebe einem jedweden Bauenden Gewercken das Vorrecht, daß daferne Uberschuß an Sole verhanden, oder geschaffet werden könne, auch künfftig hin an der andern Pfanne, gegen Erlegung vorhergesetzten Kauff-Pretii er vor allen andern, auf so hoch er erstlich, oder bey der ersten Pfanne, seine Theile angenommen, als z. E. 1. 2. Kure, oder nur ein 32. oder 64. Theil den Vorkauff haben solle, und also jedes Werck in einer festen Hand, wenn es denen Gewercken gefällig, behalten werden könne.

Es wäre denn, daß die Gewercken in einem Quartal, das ihnen bekandte und angekündigte Pretium zum Kauff und Anbau nicht erlegeten, also ihres Rechts sich begäben, und mehrere Pfannen anzubanen und weiter einzulassen schlechte Lust zeigeten, als wodurch sich diejenigen, so einmahl mehrer Theile bey der andern Pfannen anzunehmen vorbey gehen lassen, künfftig hin thres Vorrechts selbst sich verlustig machen würden. Indessen folglich die eingetragene Gewerckschafft der andern Pfanne, solches Vorrecht zur dritten Pfanne, sub conditione die Kosten zum Kauff und Anbau zu geben, acquiriret und erlanget hatte, damit nicht durch wiedersinnige Gewercken das Königl. Interesse am gantzen Jehnden, und rata am freyen Neunden auch anderer privatorum, ja des gantzen Landes Nutzen gehemmet werden könne.

Lasse übrigens jederman frey, ob er das zulegende Geld an mich gegen dem Gewehrschein einsenden, oder bey der Academie allhier in Leipzig, auf seine Kosten indessen niederlegen wolle, da es so dann zu benöthiger Zeit durch Leute, so hierzu der Gewerckschafft zum besten verpflichtet werden sollen, abgefordert, und zum Aufbau und Beurberung, ausser das Kauff-Pretium angewendet, und alle Lohn-Tage berechnet werden muß.

So bald die ersten 1000. Thlr. vorhanden, werde zur Fällung des Holtzes, Sauberung des Brunnens ꝛc. wenn die Gewerckschafften jedes Ortes zu frieden, völlige Anstalt machen.

GOtt aber gebe uns sämmtlich unter dem Schutz Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, FRIDERICI AUGUSTI, unsers allergnädigsten Königs und Herrns ferner Friede und Gesunde Zeiten, und lasse uns diese und mehrere Wercke zum Preiß seines heil. Nahmens, zum Vergnügen gedachten Königl. Maj. dem Lande zum besten, und allen Interessenten und Arbeitern Nutzen, und Nahrung vollkommen zu Stande bringen.

Gleichwie aber allen hohen auswärtigen Potentaten, Fürsten und Herren, ihre Intraden, gantzen Pfannerschafften und andern Ausländern, so wohl in Belegung Armen und Reichen gehaltes Brunnen, auch so gar, das See-Wasser selbst zu gute zusteden, so bißhero nicht bekandt gewesen, in Holtz-Mensge bey allerhand Gewercke und Haußhaltung, grosser und zu Tonnen Goldes betragenden Nutzen gewiesen und gegeben wird, so lebe der gewissen Zuversicht, man werde mich vor so unbeschreibliche Mühe, Verdruß, Gefahr, und grosse aufgewendete Kosten, wer sich meiner Inventionen bedienet, hoher und würcklicher Gnade und Belohnung genieſſen lassen, wie ich mich denn zur Einrichtung jedermänniglich nach Standes Gebühr respective allerunterthänigst und bestens empfehlen wollen.

Digitized by Google

D. Johann Christian Lehmanns, Phys. P. P.
Ord. & Med. Instit. Extr. Acad. Leopol. Carolin.
Natur. Curios. & Societ. Profs. Membr.

Fortsetz- und Anrichtung

Des allergnädigst ihm verliehenen

Saltz-Wercks

In Alten Saltza,

Wie nunmehro dieses dem Lande zuträgliche gute Werck mit besondern Nutzen leichtlich zu erbauen, und jeder Gewercke sein Capital gegen 10. auch 12. und mehr pro Cent in beständigen Nutzen erhalten kan.

Es ist zwar vorhin durch den Druck bekandt gemacht, welcher gestalt Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. vermittelst ertheilten allergnädigsten Decrets, de dato Leipzig den 15. Octobr. 1717. sub sign. A. mit unter andern zwey Saltz-Gegenden, als zu Alten Saltza ohnweit Plauen in Voigtlande, und zu Felgeleben ohnweit Barby, allergnädigst verliehen haben. Es ist auch darneben so wohl in angeführten summarischen Extract der Vergewerckung sub B. als zugehörigen 3 en Tractaten sub C. D. & E nehmlich a) zweymahlige Aufweisung einer Heitz- und Siede-Machine sub C. b) Versiedung nur auf einen 60 Ellen langen Dache, gradirter armen Sole von noch nicht zweylöthigen Gehalts in Boserne vor zwey Notarien und ihren zeugen d. 24. 25. 26. Julii 1719. sub D. c) derer Gradier-Häuser, Gradier-Dächer, Gradier Machinen, Gradier Röhren und Fässer, an, unter und über denen Siede-Pfannen und ihren Rauchfängen, Zusammen-Ordinirung und daraus folgenden grossen Nutzen, alle arme und von 1 löthigen Gehalts Sole mit Ausbeute zu gute zu sieden sub E. specifice und gründlich vor Augen geleget worden, wie bey jeder Gegend ein Koth und eine Pfanne nach 128 Kuxen a 110 Rthlr. dergestalt vorgewercket werden soll, daß man davor das gantze Werck mit 1 Koth und 1 Pfanne ohne weitere Zubusse, durch 3 neue Haupt-Inventiones in kurtzer Zeit erbauen, und sodann nach Abzug des Reundels und Zehendels,

Digitized by Google

hendels, eine Ausbeute an Saltze, auf 10. 12 und mehr pro Cent verſchaffen, auch der Gewerckſchafft das Vorrecht zu weitern Anbau, unter vorigen Conditionen überlaſſen wolte, immaſſen ſich darzu verſchiedene Liebhaber von Hohen und Niedrigen gefunden haben, welche 1. 2. 3. 4 Kuxe bereits gezeichnet; Nachdem aber andere es vor ein impracticables Werck angeſehen, und ſich hiervon abſchrecken laſſen; So haben nicht nur unter Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Sachſen Weiſſenfels Landsportion in Poſerne im Julio anno 1719. laut Tract. ſub D. vor Notarien und Zeigen unter Göttl. Verleihung eine würckliche Probe meiner Invention erwieſen, ſondern nachmahls unter Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Sachſen Gotha, in Oberneu-Sultza Gelegenheit gefunden, vor einer Hochverordneten Commiſſion von obigen 3 Haupt-Inventionen, nehmlich: denen Heerd-Fäſſern, der Dach-Gradierung, und denen Gradir-Machinen mit weit vergröſſerter Geräthſchafft! eine ſtärckere Probe von 266½ Stücken oder Scheffel gefertigten Saltze, abzulegen, überdieſes noch 4 andere Verbeſſerungen der Saltzſiederey beſonders, in Erfindung der Magneſiæ albæ und des ſalis epſomenſis, Glauberi, Catharctici, oder ſogenandten Egeriſchen Sauerbrunnen-Saltzes, und was dem mehr anhängig, beſage des Tractats ſub F. zu erlangen, nicht weniger hinter noch 4 andere Inventiones zu kommen, welche das Werck ergiebiger und nutzbarer machen ſollen; Und da nunmehro mit GOtt geſonnen wäre, zu erſt das alte Saltz-Werck zu Alten Saltza bey Plauen, welches anno 1657. auflöſig worden, mit 1 Kothen und 1 Pfanne auf obige maſſe, wie es der Auszug ſub B. und die Tractate ſub C. D. & E. an die Hand geben, wieder aufzurichten, nachdem daſelbſt wegen derer noch verhandenen alten Gräben, Brunnen, Gefälle und Plätze, ingleichen derer Höltzer, Bau-Materialien und anderer Bedürffnüſſe es am eheſten und leichteſten ins Werck geſetzet werden kan; Als habe zu mehrerer Sicherheit mich hiermit erklären wollen, ſo thanen Koth mit der Pfanne dergeſtalt zu vergewercken, daß nunmehro die zu jeden Kux erforderten 110 Rthlr. nicht auf einmahl, ſondern in ſechs unterſchiedene Theile, alſo zum Anfang nur ein Sechſt Theil bezahlet, hernach ſo bald dieſes erweißlich verbauet worden, wieder ein Sechſt Theil colligiret, und auf dieſe maſſe ſo lange, bis die gantze ſumma conſummiret iſt, continuiret, in übrigen von der Gewerckſchafft ſelbſten, gewiſſe Perſonen erkieſet werden mögen, welche den Bau und die Nutzung des Wercks, nach meinen Angeben obſerviren, alles vorher in genaue Uberlegung ziehen, die benöthigen Arbeiter und übrige Perſonen annehmen, die Gelder und Nutzungen durch ſichere treue Leute berechnen, und mit nur die geſetzten 10 Rthlr. nebſt den Neundtel aushändigen laſſen, im übrigen währenden Anbaues die Koſten, ehe wieder ein Theil colligiret wird, jedesmahl vorher unterſuchen, eine Beſcheinigung darüber fertigen, und mit deren Beyfügung, die folgende Anlage ausſchreiben, nicht weniger mit der gantzen Gewerckſchafft approbation, eine Verfaſſung treffen, wie bey eins

oder

Digitized by Google

oder des andern Gewerckens säumigen Zahlung, er darzu zu compelliren, oder nach Berg-Recht gar zu excludiren ꝛc. Von mir aber soll dasjenige, worzu ich mich in denen herausgegebenen Tractætgen verbündlich gemachet, mittelst Göttlicher Hülffe völlig præstiret, alles andere, wo noch mehrere Verbesserung zu haben, hierbey treulich angewiesen, und möglichst beschleuniget, auch einem jeden Gewercken, auf so viel Kuxe er sich verschreiben wird, der Gewähr-Schein gegeben, und nachgehends, so bald der numerus complet, behörige Nachricht ertheilet werden, damit man zum Wercke selbsten schreiten, die Einrichtung treffen, und den ersten sechsten Theil zusammen legen kan; Wie nun hieraus zur Gnüge erhellet, daß man zu Vermeidung alles ungleichen Verdachts, sich keiner Gelder anzumassen, noch solche vor sich alleine anzuwenden intendiret, vielmehr die Gewerckschafft selbsten in völlige Sicherheit setzet, nachdem sie, ehe und bevor das eine oder andere Sechstheil verbauet, und davor was zu sehen ist, das folgende nicht erlegen darff, zu geschweigen, daß ein jeder von selbsten verpflichtet, dergleichen hochnützliche Wercke zu des Landes Besten und Aufnehmen zu unterhalten, und nach ihren Vermögen beyzuspringen; Also lebe des zuversichtlichen Vertrauens, es werden sich nunmehro ferner Liebhaber finden, so dem Wercke beytreten und die erforderte Zahl vollends completiren. Leipzig, d. 9. Maji 1721.

A.

Demnach bey dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIEDRICO AUGUSTO, Könige in Pohlen, Groß-Hertzoge in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien. Des Heil. Röm. Reiche Ertz-Marschalle und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraffen zu Magdeburg, Gefürsteten Graffen zu Henneberg, Graffen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zum Ravenstein ꝛc. ꝛc. D. Johann Christian Lehmann, Physices P. P. & Med. Extraord. zu Leipzig allerunterthänigst eingekommen, und um die, in dem untern 31 Augusti dieses Jahres ihm auf unterschiedene in Churfürstlichen Sächsischen Landen noch zur Zeit in freyen liegende Saltz-Quellen und Saltz-Brunnen ertheilten Privilegio, versprochene fernerweite Special-Verordnung derjenigen, an Orten und Gegenden, welche er dato in unmaßgeblichen und unterthänigsten Vorschlag gebracht und angezeiget, allergehorsamst gebethen; Und aber alle die verlangten Orte auf einmahl weder zu belegen möglich, noch nöthig, immassen auch schon etliche derer selben an andere theils bereits verliehen, theils auch auf Königlichen Kosten untersuchet und beleget seyn,

Als werden diesemnach ermeldten D. Johann Christian Lehmannen ꝛc. vorjetzo

jetzo nachfolgende Saltz-Quellen, als nehmlich die in der Gegend Barby herum, dem Felgeleben und andere Orte ins Amt Gommern gehörig. Ferner Hudstigen, um Kühnheyda, desgleichen an der Böhmischen Gräntze gegen dem Commothauer Stockraum, um Scheibenberg und um die Gegend der Zwickauer Stein-Kohlen Bergwercke, nicht weniger zu Alt- und Neu-Saltza, auch Erlebach:

Krafft dieses dergestalt specialiter concediret und verliehen, daß nach Inhalt Oberwehnten Privilegii der Nutzen davon binnen Jahr und Tag jedes Orts würcklich gezeiget werde, Worbey denn insonderheit bedungen wird, daß die bey jeglichen Wercke an zunehmende Koth- und Siede-Meister, so gleich mit bey jedem Berg-Amte, in dessen Refier das Saltz-Werck gelegen, auf das Königliche und Churfürstliche hohe Interesse vereydet, auch alle Monathe richtige Specificationes derer gefertigten Stücke Saltz und des darvon in dem Privilegio reservirten Königlichen Antheils und Nutzens zum Ober-Berg-Amte nach Freyberg fleißigst eingeschicket, und von dar der Einlieferung halber, weitere Verfügung erwartet werden sollen, Gestalt denn auch an dasselbe zu solchem Ende dieserhalb fernere Verordnung ertheilet worden. Zu Uhrkund dessen ist dieses Verleyhungs-Decret bey dem Königlichen Pohlnischen und Churfürstlichen Sächsischen Berg-Gemach unter dem Cammer-Secret ausgefertiget. So geschehen zu Leipzig, am 15. Octobr. anno 1717.

L. S.

Löwendal.

Verleyhungs-Decret uf etliche Saltz-Quellen für D. Johann Christian Lehmannen zu Leipzig.

Carl Gottlieb Altenburger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google